

Newsletter 01 | 2016

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1	Arbeitszeiterfassung	Seite 2	GAFI / GwG
Seite 1	Konsumkredit	Seite 3	VS 16
Seite 2	Widerrufsrecht bei Telefonverkäufen	Seite 3	Berufliche Vorsorge und Scheidung

Unser erster Newsletter im Jahr 2016 verschafft einen Überblick über diverse Gesetzesänderungen, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten oder in der Pipeline sind.

1. Arbeitszeiterfassung

Am 1. Januar 2016 sind Art. 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) in Kraft getreten. Die beiden Artikel regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise von der in Art. 73 ArGV 1 statuierten Pflicht zur Arbeitszeiterfassung abgewichen werden darf.

Art. 73 ArGV 1 schreibt unter anderem vor, dass der Arbeitgeber die Arbeitszeit seiner Mitarbeiter vollständig erfassen muss (so insbesondere die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie ihre Lage, die gewährten wöchentlichen Ruhe- und Ersatztage, soweit diese nicht regelmässig auf einen Sonntag fallen, oder die Lage und Dauer der Pausen von einer halben Stunde und mehr).

Gemäss dem neuen Art. 73a ArGV 1 kann auf die Erfassung der Arbeitszeit verzichtet werden, sofern:

- (1) der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung in einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen ist;
- (2) die betroffenen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selbst festsetzen können;
- (3) die betroffenen Arbeitnehmer über ein Bruttojahreseinkommen, inklusive Boni, von mehr als 120'000 Franken verfügen, wobei sich dieser Betrag bei einer Teilzeitanstellung anteilmässig reduziert; und

- (4) die betroffenen Arbeitnehmer schriftlich individuell vereinbart haben, dass sie auf die Arbeitszeiterfassung verzichten.

Art. 73b ArGV 1 hingegen sieht eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung vor. Die Vereinfachung besteht darin, dass für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, einzig die geleistete tägliche Arbeitszeit erfasst werden muss, wobei bei Nacht- und Sonntagsarbeit zusätzlich Anfang und Ende dieser Arbeitseinsätze zu dokumentieren sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber dies mit der Arbeitnehmervertretung einer Branche oder eines Betriebs oder, wo eine solche nicht besteht, mit der Mehrheit der Arbeitnehmer eines Betriebs vereinbart hat. Die Vereinbarung muss Folgendes festlegen:

- (1) die Arbeitnehmerkategorien, für welche die vereinfachte Arbeitszeiterfassung gilt;
- (2) besondere Bestimmungen zur Einhaltung der Arbeitszeit- und Ruhezeitbestimmungen; und
- (3) ein paritätisches Verfahren, mit dem die Einhaltung der Vereinbarung überprüft wird.

In Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern kann diese Vereinbarung auch individuell zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer schriftlich getroffen werden. Den betroffenen Arbeitnehmern steht es frei, die Arbeitszeit dennoch lückenlos zu erfassen. Der Arbeitgeber hat dafür ein geeignetes Instrument zur Verfügung zu stellen.

2. Konsumkredit

Am 1. Januar 2016 ist das revidierte Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) in Kraft getreten.

Neu ist aggressive Werbung für Konsumkredite verboten. Ein vorsätzlicher Verstoss gegen dieses Verbot wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. Weiter wurde die in Art. 7 Abs. 1 lit. f KKG statuierte Ausnahme revidiert: Neu sind nur noch Expresskredite, d.h. solche, die spätestens nach drei Monaten zurückbezahlt werden müssen, vom Geltungsbereich des KKG ausgenommen (Kredite, die in nicht mehr als vier Raten innert 12 Monaten voll rückzahlbar sind, sind nicht mehr ausgenommen). Damit wurde der Anwendungsbereich des KKG ausgeweitet. Schliesslich wurden die Pflichten des Kreditgebers erweitert, um Konsumenten besser vor einer Überschuldung zu schützen. Zweifelt der Kreditgeber bei der Kreditfähigkeitsprüfung an der Richtigkeit der Angaben des Konsumenten, muss er deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente prüfen.

3. Widerrufsrecht bei Telefonverkäufen

Am 1. Januar 2016 sind die revidierten Art. 40a ff. OR in Kraft getreten. Neuerdings gilt das Widerrufsrecht von 14 Tagen auch bei Telefonverkäufen. Das Widerrufsrecht gilt allerdings nicht bei einem Warenwert von 100 Franken oder weniger, Versicherungsverträgen und Geschäften, die der Kunde ausdrücklich gewünscht hat.

4. GAFI / GwG

Aufgrund der Empfehlungen der GAFI (Groupe d'action financière, engl. FATF, eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe, die Bedrohungen der Integrität des internationalen Finanzsystems bekämpft) sind bereits am 1. Juli 2015 revidierte Bestimmungen des Obligationenrechts in Kraft getreten. Diese legen mitunter Meldepflichten für gewisse Aktionäre und die Pflicht der Gesellschaft zur Führung eines Verzeichnisses über die Inhaberaktionäre und die gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen fest.

Hinsichtlich der Meldepflichten rufen wir das Nachfolgende in Erinnerung. Seit dem 1. Juli 2015 müssen sich die Erwerber von Inhaberaktien innert Monatsfrist mittels gesetzlich vorgeschriebener Dokumente gegenüber der Gesellschaft identifizieren

und ihr den Besitz an den Inhaberaktien nachweisen (Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien).

Ebenfalls seit dem 1. Juli 2015 müssen diejenigen Personen, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Stammanteile erwerben und dadurch mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmen halten, der Gesellschaft innert Monatsfrist die an diesen Beteiligungen wirtschaftlich berechnigte, natürliche Person melden (Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person).

Die Meldepflichten gelten nicht für Aktien, die an einer Börse kotiert sind. Die Nichteinhaltung der Meldepflichten ist ausserdem sanktioniert - je nachdem ruhen die Mitgliedschaftsrechte, verwirken die Vermögensrechte und/oder die Vermögensrechte können erst geltend gemacht werden, wenn der Aktionär seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Für Personen, die am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien hielten, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass sie bis am 31. Dezember 2015 den Meldepflichten nachkommen mussten, ansonsten die entsprechenden Vermögensrechte verwirken.

Im Zuge der revidierten GAFI-Empfehlungen sind nun am 1. Januar 2016 ausserdem das revidierte Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) sowie die diesbezügliche revidierte Verordnung der FINMA (GwV-FINMA) in Kraft getreten.

Das revidierte GwG sieht unter anderem neu vor, dass bei operativ tätigen Unternehmen die wirtschaftlich berechnigte, natürliche Person festzustellen ist (davon ausgenommen sind Unternehmen, die an der Börse kotiert sind, oder von diesen beherrschte Unternehmen).

Ferner wurde der Kreis der politisch exponierten Personen (PEP) ausgeweitet. Neu sind (i) Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, (ii) Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von Bedeutung und (iii) Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, erfasst.

Sodann gibt es neuerdings auch für Händler Sorgfalts- und Dokumentationspflichten. Händler sind natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld ab 100'000 Franken entgegennehmen. Dies ist mitunter für den Kunst-, Immobilien-, Auto- und Edelsteinhandel relevant.

Die GwV-FINMA enthält ebenfalls diverse Neuerungen. Im Zusammenhang mit der Pflicht, bei operativ tätigen Unternehmen die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, wurde das Konzept des Kontrollinhabers eingeführt. Zudem wurden die Neuerungen betreffend das Meldewesen berücksichtigt. So dürfen bspw. Kundenaufträge grundsätzlich trotz Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vom Finanzintermediär ausgeführt werden. Überdies ist neu, dass beim grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zusätzlich die Angaben zur begünstigten Person anzugeben sind. Sodann gibt es neue Anforderungen an die Organisation des Finanzintermediärs sowie neue besondere Bestimmungen für Institute des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).

Schliesslich wurden die Vortaten zur Geldwäscherei auf qualifizierte Steuervergehen erweitert. Das revidierte GwG sieht entsprechend eine neue Meldepflicht vor. Ein Finanzintermediär hat der MROS unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren.

5. VSB 16

Ebenfalls am 1. Januar 2016 ist die neue Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16) in Kraft getreten. Die Banken müssen unter anderem neu bei nicht börsenkotierten, operativ tätigen juristischen Personen, Personengesellschaften, Trusts und Stiftungen den sogenannten Kontrollinhaber feststellen.

Gemäss der in der VSB 16 statuierten Abklärungskaskade gelten als Kontrollinhaber:

- (1) Natürliche Personen, die an einer Gesellschaft alleine oder in gemeinsamer Absprache eine

Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr haben;

- (2) falls eine solche Beteiligung gemäss (1) nicht vorliegt, sind die natürlichen Personen festzustellen, die auf andere erkennbare Weise die effektive Kontrolle über den Vertragspartner ausüben;
- (3) falls auch solche Personen nicht festgestellt werden können, ist ersatzweise der Geschäftsführer (oder sind gegebenenfalls die Geschäftsführer) festzustellen.

In diesem Zusammenhang finden sich im Anhang zur VSB 16 die von den Banken zu verwendenden Formulare K (Kontrollinhaber) und S (Stiftungen). Das bereits bekannte Formular T für Trusts wurde entsprechend angepasst. Neu ist auch ein Formular I (Insurance Wrapper) für die Behandlung von Lebensversicherungen mit einer separaten Konto- und Depotführung der VSB 16 angehängt.

6. Berufliche Vorsorge und Scheidung

Obwohl die Referendumsfrist ungenutzt ablief, sind die revidierten Bestimmungen über den scheidungsrechtlichen Vorsorgeausgleich noch nicht in Kraft getreten. Es ist aber davon auszugehen, dass sie wohl im Laufe oder spätestens Ende dieses Jahres in Kraft treten.

Die Revision der Bestimmungen über den scheidungsrechtlichen Vorsorgeausgleich führt zu verschiedenen Änderungen:

Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird unter dem Regime der neuen Bestimmungen (Art. 124 und 124a Entwurf Zivilgesetzbuch [E-ZGB]) auch ein Ausgleich der während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche durchgeführt, wenn bei Einleitung des Scheidungsverfahrens der Ehemann oder die Ehefrau eine Alters- oder Invalidenrente bezieht.

Weiter regelt der Entwurf (Art. 124b E-ZGB) die Voraussetzungen für ein Abweichen vom Grundsatz der hälftigen Teilung. Hier ist insbesondere zu erwähnen, dass das Gericht gemäss Art. 124b Abs. 3 E-ZGB demjenigen der Ehegatten, welcher nach der Scheidung die gemeinsamen Kinder betreut, mehr

als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen kann, sofern der andere Ehegatte weiterhin über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt. Diese Bestimmung kann deshalb zu wesentlich anderen "Resultaten" führen, als dies das aktuelle Recht vorsieht.

Neu ist auch, dass für die Berechnung des Ausgleichsanspruches auf das Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens abgestellt wird (vgl. Art. 122 E-ZGB). Während der Dauer des Scheidungsverfahrens (weiter) angehäuften Vorsorgekapital wird somit nicht mehr hälftig geteilt.

Die Revision zieht auch eine Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) nach sich: Im internationalen Kontext sind neu die Gerichte in der Schweiz ausschliesslich zuständig für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer schweizerischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge (vgl. Art. 61 und Art. 63 E-IPRG). Ob sich ausländische Gerichte von dieser Bestimmung beeindruckt zeigen werden oder unbesehen den Vorsorgeausgleich weiterhin trotzdem durchführen, wird sich in der Praxis weisen.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen finden die Änderungen auch auf dannzumal bereits rechtshängige Scheidungsverfahren Anwendung (mit gewissen Ausnahmen im Rechtsmittelverfahren). Es kann deshalb – je nach Interessenslage – durchaus angezeigt sein, mit der Einleitung von Scheidungsprozessen noch zuzuwarten oder aber gerade dafür besorgt zu sein, dass diese noch vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen abgeschlossen werden.

Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind von diesen Änderungen ebenfalls betroffen. Sie müssen die notwendigen Voraussetzungen schaffen, damit der Vorsorgeausgleich dann nach den neuen Regeln durchgeführt werden kann. Weiter unterliegen sie selbst auch gewissen Neuerungen; so müssen sie bspw. nach Art. 24a Entwurf Freizügigkeitsgesetz der Zentralstelle der 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen melden für welche im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt wurde.

Lutz Partner Rechtsanwälte AG
Stockerstrasse 34
Postfach 1905
8027 Zürich
T +41 44 368 50 50

Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



lic. iur. Rolf Kuhn, LL.M.



MLaw Pascal Sauser, LL.M.